

Grundsätze zur Leistungsbewertung an der Elisabeth-Selbert -Schule

Allgemeine Kriterien

1. Schriftliche Leistungsnachweise sind ein Teilbereich der für die Leistungsbewertung notwendigen Lernkontrollen.
2. Pro Wochenunterrichtsstunde ist im Schuljahr ein Leistungsnachweis einzufordern.
3. Hausaufgaben sowie andere schriftliche Leistungsnachweise müssen in pädagogisch sinnvollem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.
4. Nach **jedem** Leistungsnachweis ist den Schülerinnen und Schülern ein Erwartungshorizont zur Verfügung zu stellen bzw. ist die richtige Lösung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit den Schülerinnen und Schülern zu erarbeiten.
5. Die Lehrkraft informiert in regelmäßigen Abständen die Schülerinnen und Schüler über ihren schriftlichen und mündlichen Leistungsstand.
6. Hat eine Schülerin/ein Schüler die Anfertigung eines schriftlichen Leistungsnachweises versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. Die Schüler/Schülerinnen sind verpflichtet, die Lehrkraft anzusprechen. Den Schülern/Schülerinnen werden regelmäßige Nachschreibtermine angeboten. Jeder Fachbereich regelt Nachschreibtermine intern. Ein Unterrichtsversäumnis ist entschuldigt, wenn innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Entschuldigung beim Klassenlehrer / bei der Klassenlehrerin vorliegt. In besonders begründeten pädagogischen Fällen ist die Schülerin / der Schüler verpflichtet, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Unentschuldigtes Fehlen muss als Leistungsverweigerung gewertet werden. Bei entschuldigtem Fehlen müssen sich die Schüler/Schülerinnen selbstständig um einen Nachschreibtermin bemühen (Bringschuld der Schüler/Schülerinnen). Versäumter Unterrichtsstoff ist selbstständig und unaufgefordert nachzuarbeiten. (siehe auch Schulordnung)
7. Zusatz Berufsschule: Berufsschüler/Berufsschülerinnen müssen die Bescheinigung bzw. das Attest spätestens am nächsten Berufsschultag vorlegen.

Kriterien zu Hausaufgaben

8. Zur Förderung von eigenverantwortlichem und selbstständigem Arbeiten können Hausaufgaben gestellt werden.
9. Die Menge wird nicht vorgeschrieben. Art und Umfang der Hausaufgaben liegen im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft. (Absprache in Fachkonferenz oder Bildungsgangteams wäre sinnvoll)
10. Im Hinblick auf das Alter der Schüler/Schülerinnen und die Ausbildungsformen müssen Art, Form, Umfang und Zielsetzung der Hausaufgaben der zunehmenden Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Schüler/Schülerinnen Rechnung tragen.
11. Werden schriftliche Hausarbeiten, Referate oder Gruppenarbeitsergebnisse von Schüler/Schülerinnen nicht termingerecht abgegeben, so sind diese mit „ungenügend“ zu bewerten. Die Lehrkraft kann in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist setzen.

12. Arbeitsaufträge, die einen längeren Zeitraum benötigen, sind im Fall der plötzlichen Verhinderung von Schülerseite (z.B. Krankheit, Unfall...) im „Ist-Zustand“ in der Schule abzugeben.

Kriterien zu schriftlichen Arbeiten

13. Schriftliche Leistungsnachweise sind Klausuren, Hausarbeiten und in schriftlicher Form eingereichte Referate, sowie andere schriftliche Leistungsnachweise gemäß Rahmenrichtlinien.
14. Bei schriftlichen Leistungsnachweisen, die in Gruppenarbeit erbracht wurden, müssen i. d. R. die Einzelleistungen der Schüler/Schülerinnen erkennbar sein.
15. Schriftliche Leistungsnachweise sollten durch Vorankündigung und Koordinierung festgelegt werden.
16. Den Schülern/Schülerinnen ist für Klausuren in der Regel eine Vorbereitungszeit von mindestens einer Woche einzuräumen. Die Klausuren sollen möglichst über das Schuljahr verteilt werden, um eine Häufung vor den Zeugnis- oder Ferienterminen zu vermeiden.
17. An einem Unterrichtstag soll nur eine Klausur geschrieben werden. Begründete Ausnahmen sind jedoch zulässig.
18. Klausuren werden in der Regel von allen Schülern/Schülerinnen einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt.
19. Wird bei oder nach der Anfertigung eines schriftlichen Nachweises eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird.
20. Gravierende Mängel in der Ausführung eines schriftlichen Nachweises führen zum Abzug einer halben Note in der folgenden Staffelung:
 - a. Rechtschreibung (ein Fehler), Grammatik (ein Fehler), Zeichensetzung (0,5 Fehler) in Fehler/Seite bei normaler Schriftgröße.
Die Regelung gilt für alle Fächer (mit Ausnahme von Deutsch und Englisch):
 - Berufsfachschule, Klasse 1: 15 Fehler/pro Seite
 - b. Form: Rand, Schriftbild, Sauberkeit

Die mündlichen Leistungen umfassen:

- die Wiederholung, Erläuterung, Begründung, Beurteilung von Sachverhalten,
- Darstellung und Begründung der eigenen Meinung,
- sachbezogene Äußerungen,
- der Vortrag von Referaten und Hausarbeiten,
- Leitung und Wertung von Gesprächen und Diskussionen,
- das Erkennen von Problemstellungen,
- Erläuterung von Lösungen fachspezifischer Probleme,
- Entwicklung von Lösungswegen.

Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (vgl. EB-BbS, Zweiter Abschnitt, 5.2))

Folgende Gesichtspunkte sollen bei der Bewertung vor allem berücksichtigt werden:

Arbeitsverhaltens	Sozialverhalten
Leistungsbereitschaft, Mitarbeit Ziel- und Ergebnisorientierung Kooperationsfähigkeit Selbstständigkeit	Selbstbewusstsein, Reflexionsfähigkeit Vereinbaren und Einhalten von Regeln Konfliktfähigkeit Hilfsbereitschaft, Respektieren anderer Übernehmen von Verantwortung Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens

Abstufungen der Bewertung

A	Verdient besondere Anerkennung
B	Entspricht den Erwartungen in vollem Umfang
C	Entspricht den Erwartungen
D	Entspricht den Erwartungen mit Einschränkung
E	Entspricht nicht den Erwartungen

Leistungsbewertung BbS-VO (Stand 2011)

Fünfter Abschnitt: Leistungsbewertung und Abschlüsse

§ 22 Leistungsbewertung, Zeugnis

(1)¹ Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Lernbereichen und den diesen zugeordneten Fächern, Lerngebieten, Lernfeldern und Qualifizierungsbausteinen sind mit den folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut	(1)	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2)	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3)	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5)	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend	(6)	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Leistungsbewertung erfolgt nach dem IHK-Schlüssel (Industrie- und Handelskammer)

Note	Punkte / Prozent
Sehr gut, Note 1	100 – 92
Gut, Note 2	Unter 92 – 81
Befriedigend, Note 3	Unter 81 – 67
Ausreichend, Note 4	Unter 67 – 50
Mangelhaft, Note 5	Unter 50 – 30
Ungenügend, Note 6	Unter 30 – 0

Einjährige Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege
- Schwerpunkt Hauswirtschaft -
Eingangsvoraussetzung Hauptschulabschluss (H14)

Bewertung der Leistungen

Note	Fach/Lernfeld (LF) mit Gewichtung für Zeugnis	Mündlich *	Schriftlich
Berufsübergreifender Lernbereich <i>Hinweis: Note Fach x Gewichtung = Summe der Einzelnen Fächer : 10</i>	Deutsch x 3	50 %	50 %
	Englisch x 3	50 %	50 %
	Politik x 2	60 %	40 %
	Sport x 1	**	-
	Religion x 1	60 %	40 %
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie Hinweis: Gewichtung der LF nach Wochen, geteilt durch 36 Schulwochen.	LF 1: Die Berufsausbildung mitgestalten x 8 Wo	50 %	50 %
	LF 2: Grundlegende Versorgungsleistungen ausführen x 8 Wo	50 %	50 %
	LF 3: Ausgewählte Versorgungsleistungen erbringen und vergleichen x 10 Wo	50 %	50 %
	LF 4: Komplexe Versorgungsleistungen gestalten und präsentieren x 10 Wo	50 %	50 %
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis Hinweis: Gewichtung der LF nach Wochen, geteilt durch 36 Schulwochen.	LF 1: Die Berufsausbildung mitgestalten x 8 Wo	***	***
	LF 2: Grundlegende Versorgungsleistungen ausführen x 8 Wo	***	***
	LF 3: Ausgewählte Versorgungsleistungen erbringen und vergleichen x 10 Wo	***	***
	LF 4: Komplexe Versorgungsleistungen gestalten und präsentieren x 10 Wo	***	***

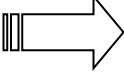
- * = mündliche Leistungen (mindestens 50% der sonstigen Leistungen) umfassen auch schriftliche Übungen, Protokolle, Referate, Hausaufgaben, Führen des Heftes/ Ordners, sonstige Präsentationsleistungen...
- ** = Bewertung des Sportunterrichtes wird von der Sportlehrkraft gleich zu Anfang den Schülern erläutert.
- *** = beim **berufsbezogenen Lernbereich Praxis** wird aus allen mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungsnachweisen eine Durchschnittszensur für das jeweilige Lernfeld ermittelt.

Bewertung der praktischen Ausbildung (pA)

Die Note für den **berufsbezogenen Lernbereich – Praxis – setzt sich zu 80%** aus dem gewichteten Durchschnitt der ganzzahligen Lernfeldnoten (Durchschnittsergebnis berechnet mit einer Nachkommastelle) und **zu 20 % aus der Note für die pA zusammen.**

Gewichtung der Note für die pA

Folgende Gewichtung für die Bewertung der pA erschien uns sinnvoll:

Bewertung durch den Betrieb	50%		20% der Note im berufsbezogenen Bereich – Praxis –
Bericht über die praktische Ausbildung	30%		
praktische Aufgabe im Betrieb	20%		

Bewertung des Berichtes für die pA

Schrift, Rechtschreibung, Fachbegriffe, Sauberkeit:	20%
Vollständigkeit:	30%
Berichte:	30%
Informationsmaterial:	20%

Bewertung der Abschlussprüfung (Berufsbezogener Lernbereich Theorie und Praxis)

Die **Abschlussprüfung im berufsbezogenen Lernbereich Theorie** wird im Lernfeld 1 bis 4 durchgeführt. Dabei zählt **die berufsbezogene Lernbereichsnote - ermittelt aus den gewichteten Noten Lernfeld 1-4 - zu 70% und die Prüfungsnote Theorie 30%.**

Die **Abschlussprüfung im berufsbezogenen Lernbereich Praxis** wird im Lernfeld 4 durchgeführt, d.h. **die erreichte Lernfeldnote 4 zählt zu 70 % und die Note der Abschlussprüfung zu 30%.**

§ 26 Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss (BbS-Vo 2009)

„Den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss erwirbt, wer ... die einjährige Berufsfachschule erfolgreich besucht hat...“

§ 23 Abschlüsse

(2) 2 „Ein Bildungsgang ist erfolgreich besucht, wenn die in der Abschlussklasse erbrachten Leistungen in allen unterrichtenden Lernbereichen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und in den Lernbereichen zugeordneten Fächern, Lernfelder...insgesamt entweder in nicht mehr als zwei Fällen „die Note „mangelhaft“ oder höchstens in einem Fall die Note „ungenügend“ erreicht worden ist.

**Aufnahmevoraussetzung für die Klasse 2 der zweijährigen
Berufsfachschule Ernährung und Hauswirtschaft zum Erwerb des
Sekundarabschluss I – Realschulabschluss BbS-Vo, Anlage 3 zu § 33, § 2**

„(2) 1 In die zweijährige Berufsfachschule kann unmittelbar aufgenommen werden, wer den Abschluss einer einjährigen Berufsfachschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 ... besitzt.“

Berechnung des Notendurchschnittes

BbS-VO, Stand 5. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 336, SVBl. S. 419).

F ü n f t e r A b s c h n i t t

Leistungsbewertung und Abschlüsse

§ 22 Leistungsbewertung, Zeugnis

(7) 1In Zeugnissen, in denen der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife oder der Erwerb der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt wird, und im Berufsschulabschlusszeugnis ist eine Durchschnittsnote als arithmetisches Mittel aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Einzelnoten anzugeben.
(...).